

## Regulatorischer Änderungsbedarf für das Thema bidirektionales Laden

### Zusammenfassung

1. Wirtschaftlichkeit von V2G verbessern durch Vermeidung von Stromnebenkosten für zwischengespeicherten Strom
  2. Entbürokratisierung von V2G ermöglichen
  3. Rechte von Aggregatoren stärken
  4. Datenverfügbarkeit für V2G Geschäftsmodelle regeln
  5. Smart Meter Gateway und dazugehörige Prozesse beschleunigen
  6. Rechtsrahmen für Rückspeisung aus Fahrzeugen standardisieren
  7. Netzanschlussbedingungen für bidirektionales Laden (AC) schaffen
  8. Nutzung von V2G Flexibilität zur Netzentlastung (ÜNB/VNB) ermöglichen und kompensieren
- 

### Im Detail:

#### 1. Wirtschaftlichkeit von V2G verbessern durch Vermeidung von Stromnebenkosten für zwischengespeicherten Strom

##### Problemkern

Mehrfachbelastung von zwischengespeichertem und rückgespeistem Strom aus Elektrofahrzeugen; fehlende Gleichstellung mit stationären Stromspeichern. Festlegung der BNetzA zu marktaktiven Speichern (MiSpeL) skizziert eine mögliche Lösung, die aber bislang nicht für alle Umlagen und Abgaben nutzbar ist.

Daher sind folgende Dinge zentral:

- Ausweitung des Anwendungsspielraums des § 21 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)
- Zügige Finalisierung der BNetzA-Festlegung zu marktaktiven Speichern (MiSpeL) inkl. zügige Umsetzung in der Marktkommunikation

### Änderungsbedarf | Betroffene Rechtsnormen

#### a) Stromsteuer für V2G

- **§ 5 Abs. 4 StromStG**
  - Aktuell: Privilegierung nur für *stationäre netzgekoppelte Stromspeicher*
  - **Änderungsbedarf:**
    - Erweiterung des Speicherbegriffs im StromStG auf **mobile Speicher (bidirektionale Elektrofahrzeuge) – Empfehlung: über eine Erweiterung § 5a StromStG (als neuer Spezial-Paragraph für bidirektionales Laden), um V2G-Anwendungsfälle mit Rückspeisung (nicht nur V2H wie jetzt) aufzunehmen**
    - Minimallösung: Stärkung § 11a Satz 3 StromStV mit verpflichtender Nutzung des § 21 Energiefinanzierungsgesetz um die Stromsteuerbefreiung für eigenerzeugten Strommengen auch nach Rückspeisung ins Stromnetz (gemeinsam mit Graustrom) zu erhalten

#### b) Stromsteuerhöhe für Haushalte

- **§ 3 StromStG i.V.m. Art. 10 RL 2003/96/EG**
  - Politisch diskutierte, aber nicht umgesetzte Absenkung auf EU-Mindestmaß
  - **Änderungsbedarf:**
    - Absenkung auf **0,1 ct/kWh** oder
    - spezifische Entlastung für zwischengespeicherten Strom in V2G-Anwendungen

#### c) Umlagen (KWK, Offshore und 19-2)

- **§ 21 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)**
  - Aktuell: Umlagebefreiung für rückgespeisten Strom mittels Saldierungslogik für KWK-, Offshore- und 19-2-Umlage
  - **Änderungsbedarf:**  
Klarstellung zur Behandlung von Speicherverlusten bei V2G, potentiell durch eine Pauschalierung

#### d) Konzessionsabgabe

- **Konzessionsabgabenverordnung (KAV), insb.:**
  - § 2 Abs. 2 KAV
  - § 9 KAV
  - **Änderungsbedarf:**
    - Klarstellung, dass § 14a-Anwendungen als **Sondervertragskunden** gelten, wodurch eine Deckelung der Konzessionsabgabe auf **0,11 ct/kWh möglich würde** durch Überführung von Rechtsauslegung des Bundeskartellamts in verbindliches Ordnungsrecht oder
    - Befreiung Speicher und bidirektionaler Ladepunkte von der Konzessionsabgabe über eine Aufnahme der Logik nach § 21 EnFG

e) **Regulierung der Netzentgelte** liegt in Verantwortung der BNetzA, Bekenntnis des Bundestags für folgende Lösung wünschenswert:

- **Befristete** Netzentgeltbefreiung nach §118 Absatz 6 gilt seit Dezember 25 auch für bidirektionale Ladepunkte, wichtig ist dafür eine entsprechende zügige Umsetzung im Rahmen der MiSpeL, um eine Anwendbarkeit überhaupt zu ermöglichen.
- **Wichtig: Dauerhafte** Netzentgeltsystematik, die eine Marktaktivierung von Speichern und Ladepunkten nicht verhindert (inkl. Beibehalt und Weiterentwicklung des 14a EnWG). Wichtig dafür: Keine hohen Pauschal- oder Kapazitätspreise, stattdessen gern dynamische Komponenten

## 2. Entbürokratisierung von V2G ermöglichen

### Problemerkern

V2G-Geschäftsmodelle können je nach Ausgestaltung dazu führen, dass Kunden ein Gewinn oder ein Bonus ausgeschüttet wird, der ggf. als Einkommen gewertet wird und eine Gewerbeanmeldung sowie Gewerbe- und Einkommenssteuerzahlung nötig machen könnte. Das führt zu unnötiger Bürokratie und Komplexität. Ein ähnliches Problem gab es für PV-Anlagen, für die seit 2022 Steuerbefreiung für kleine Anlagen gilt – analog gilt es eine Befreiung für bidirektionale Ladepunkte vorzunehmen.

### Änderungsbedarf

- **Gesetzliche Klarstellung:**
  - § 3 Einkommenssteuergesetz (EstG) Aufnahme eines neuen Tatbestands als „Steuerfreie Einnahmen“ für bidirektionale Ladepunkte
  - § 3 Gewerbesteuergesetz: Gewerbesteuerbefreiung für bidirektionale Ladepunkte

## 3. Rechte von Aggregatoren stärken

### Problemerkern

Aggregation durch Dritte (außerhalb bestehender Liefer- und Bezugsverträge) ist speziell für Geschäftsmodelle rund um V2G wichtig. Hintergrund ist, dass Kunden zwar an V2G Interesse haben, aber nicht zwingend ihren Haushaltsstromanbieter wechseln wollen. § 41d Abs. 3 EnWG enthält bereits auf Kundenwunsch die Möglichkeit, die Rollen zu splitten – allerdings wird es in der Praxis kaum genutzt, da es ohne weitere Standardisierung der Prozesse nicht skalierbar ist.

Die vorhandene Festlegung hat die BNetzA bislang nur für eine Standardisierung rund um Regelenergie genutzt (BK-17-046).

### Änderungsbedarf

- **Konkretisierung der Pflichten der BNetzA im Rahmen des §41d EnWG**
  - Konkretisierung der Festlegungskompetenz auf Regelenergie und Stromhandel inkl. verbindlicher Fristvorgabe

## 4. Datenverfügbarkeit für V2G-Geschäftsmodelle regeln

### Problemkern

EU-Rechtsrahmen zum Teilen der notwendigen Daten vorhanden, aber Widersprüchlichkeiten zwischen EU Data Act und RED III Art. 20 a; daher unklare nationale Umsetzung und fehlende Operationalisierung

### Änderungsbedarf | Betroffene Rechtsnormen

#### a) Fahrzeug- und Batteriedaten

- **EU Data Act** (Lex Generalis)
  - Art. 3-5 regelt, dass NutzerInnen und Dritte Zugriff auf alle für neue Geschäftsmodelle relevanten Daten erhalten und legt Rahmenbedingungen für Monetarisierungen fest

#### VERSUS

- **RED III – Art. 20a Abs. 3** (Lex Specialis)
  - Legt fest, dass unspezifizierte und techn. nicht ausreichend definierte Datenpunkte (Batteriekapazität, Ladezustand, Leistungseinstellung, Alterungszustand, ggf. Standort des Fahrzeugs) kostenlos (Widerspruch zu EU Data Act) geteilt werden sollten
    - Problematisch:
      - Widerspruch zu EU Data Act sorgt für Unsicherheit und gefährdet Wirtschaftlichkeit neuer Geschäftsmodelle
      - Aufgeführte Datenpunkte zu generisch für energiewirtschaftlich relevante Prozesse

### Änderungsbedarf

- Nationale Konkretisierung via EnWG:
  - Verpflichtung und ggf. Vergütung von Datenpunkten entsprechend EU Data Act
  - Konkretisierung der verpflichtend zu teilenden Datenpunkte über die RED III Regulierung hinaus, entsprechend auf im Rahmen der EU Coalition of the Willing inter-industriell erarbeiteten Datenliste
  - Festlegungen zu Datenqualität, -frequenz, -format usw.
  - Konkretisierung der verpflichtenden **Akteure** (Aggregator, VNB, ÜNB, EV OEMs, usw.)
  - Rechtsgrundlage für **standardisierte Datenräume / Data Hubs**

## 5. Smart-Meter-Gateway und dazugehörige Prozesse beschleunigen

### Problemkern

Smart-Meter-Rollout zu langsam, notwendige Prozesse (bspw. Konfiguration SMGW auf TAF 7, Datentransfer von VNB zu Lieferant) funktionieren nicht oder zu langsam.

### Änderungsbedarf

- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

## **Änderungsbedarf**

- Beschleunigung der Pflichteinbautfälle für V2G-relevante Anschlüsse und Pönalisierung bei Frist-Verfehlungen
- Netzbetreiber-Prozesse rund um 14a EnWG und MiSpeL müssen funktionieren und sanktionsfähig sein
- Einbindung von MID-Zählern in SMGW muss möglich sein; speziell bei Anwendungsfälle, für die ein 2. Zähler notwendig wäre (bspw. MiSpeL)
- Beibehaltung und Stärkung der Rechte des wettbewerblichen Messstellenbetreibers (wMSB)

## **6. Rechtsrahmen für Rückspeisung aus Fahrzeugen standardisieren**

### **Problemkern**

Einspeisung aus Fahrzeugbatterien ist rechtlich nicht standardisiert; bisherige Konstruktion über §20 Abs. 1 EnWG (diskriminierungsfreier Netzzugang und Einhaltung der StromNZV) + allg. Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Grundsätzlich müssen Netzbetreiber bidirektionale Fahrzeuge einspeisen lassen, individuelle Netznutzungsverträge und eine automatische, vertragliche Berechtigung zur Einspeisung nicht gewährleistet. Vermarktung lediglich über Direktvermarkter möglich. Einheitliche Vorgaben zur Netzbetreiber-Anmeldung von Bidi-Wallboxen fehlt.

### **Änderungsbedarf**

- Schaffung eines standardisierten Netznutzungsregimes für V2G-Einspeisung
- Privilegierung nach § 11 EEG auch für Strom aus bidirektionale Ladepunkten ermöglichen
- Verpflichtende einheitliche Vorgaben zur Registrierung/Anmeldung von Bidi-Wallboxen

## **7. Netzanschlussbedingungen für bidirektionales Laden (AC) schaffen**

### **Problemkern**

Derzeit sehr heterogene TAB bei > 850 VNB in Deutschland führen bei AC-V2G-Betrieb zu extremer Komplexität und prohibitiven Kosten, da sowohl Ladestationen als auch der fahrzeugseitige Onboard-Charger die jeweiligen Netzanschlussbedingungen erkennen und erfüllen muss. Das Problem multipliziert sich im europäischen/ internationalen Kontext. Bürokratieabbau und Reduktion von Komplexität würde zu besserer Wirtschaftlichkeit und Interoperabilität führen.

### **Betroffene Rechtsnormen**

- **Kurzfristig:** Verpflichtung der Netzbetreiber in D zur einheitlichen Anwendung der VDE-AR-N 4105 zum bidirektionalen Laden
- **Mittelfristig:** Zügige Implementation der aktuell in Novellierung befindlichen EU Grid Codes – Requirements for Generators (RfG) unter Anwendung internationaler Industrienormen wie ISO 15118-20

## **8. Nutzung von V2G-Flexibilität zur Netzentlastung (ÜNB/VNB) ermöglichen**

### **Problemkern**

V2G-Flexibilitäten können bislang nicht systematisch in Redispatch und Engpassmanagement eingebunden werden. Monetarisierung ebenfalls nicht möglich.

### **Änderungsbedarf**

- § 13a EnWG (Engpassmanagement) & § 14c EnWG (besondere Netznutzungsformen)
- Rechtsgrundlage für:
  - marktbasierter Beschaffung von Flexibilität
  - Kostenanerkennung durch die Regulierung
- Ermöglichung von Redispatch 3.0-Pilotierungen inkl. Leistungsvergütung